

GRENZBEZEICHNUNGEN IM ITALOROMANISCHEN UND GALLOROMANISCHEN

Grenzbezeichnungen gehören zu den ältesten sprachlichen Äußerungen, die wir besitzen. Grenzzeugnisse sind uns seit dem Jahr 2600 v. Chr. überliefert: Die im Louvre aufgestellte Geierstele des Königs Eannatum von Lagasch im Südlibanon enthält in sumerischer Keilschrift Angaben über Grenzkriege und über eine Grenzziehung¹. Seit wenigstens dem 3. Jahrhundert v. Chr. vermaßen die römischen Agrimensores Grundstücke in ihrem Herrschaftsbereich und verwendeten dabei Ausdrücke, die z.T. in den romanischen Sprachen weiterleben². Die ältesten Grenzen sind wahrscheinlich Wasserläufe, schwer überwindliche Berge und ausgedehnte Wälder.

Wenn schon in frühmittelalterlichen Quellen Ausdrücke für künstliche Grenzzeichen auftreten, so muß es auch künstliche Grenzen gegeben haben. Aufgeworfene Raine, markierte Steine und bezeichnete Bäume als Grenzmale werden in den merowingerzeitlichen Volksrechten aufgeführt³. Wolfgang Metz schreibt im 'Lexikon des Mittelalters' s.v. *Grenze*: "Feste Grenzen sind zunächst unbekannt." Dies mag noch für Stammesgrenzen im Altertum zutreffen, z.B. Caesar, 'Bellum gallicum' VI 23.1: "*vastatis finibus*", oder IV 3.1: "*latissime a suis finibus vacare agros*". Aber schon für die Karolingerzeit stellt Reinhard Bauer fest (S. 245): "Es ist bereits im 8. Jh. stets, selbst in unwegsamem Gebieten, von ziemlich genau bestimmbar Grenzlinien auszugehen, kaum von breiten Grenzsäumen un bebauten Landes."⁴ Anhand der Bezeichnung *fines* bei Caesar können wir mit der Detailuntersuchung einiger Grenzbezeichnungen beginnen.

1. *fines*

Diese bei Caesar übliche Pluralform *fines* lebt im Romanischen nur beschränkt weiter. Wir finden sie im Ortsnamen *Pfyn* (*ad fines*), Grenzbezeichnung zwischen den beiden römischen Provinzen Gallia Belgica und Raetia Prima, einer Grenze also, die vom Untersee über *Pfyn* nach Süden und über die Höhen des Glärnisch und Tödi nach dem Gotthard verlief (Bruckner, S. 16).

¹ F. Thureau-Dangin, *Die sumerischen und akkadischen Königsinschriften*. Leipzig 1907, 10ff., 36ff.

² Cfr. U. Heimberg, "Römische Flur und Flurvermessung", in: *Untersuchungen zur eisenzeitlichen und frühmittelalterlichen Flur in Mitteleuropa und ihrer Nutzung. Bericht über die Kolloquien der Kommission für die Altertumskunde Mittel- und Nordeuropas in den Jahren 1975 und 1976*, hrsg. von H. Beck, D. Denecke und H. Jankuhn, Teil 1, Göttingen 1979, S. 141-195.

³ *Lex Alamannorum*, Kap. LXXXI; *Lex Burgundiorum*, Kap. XXXIX: *arbores terminales, que decusas accipiunt*; *Lex Visigothorum*, Kap. VIII,61 und Kap. X,3,3; *Lex Baiuvariorum*, Kap. XII,4.

⁴ Cfr. zu den karolingischen Grenzmarken Lipp, *Grenzsystem*.